

Antrag auf Herstellung eines Wasserleitungshausanschlusses

1. Anzuschließendes Grundstück

Ort 77886 Lauf	Straße und Hausnummer
Gemarkung Lauf	Flurstücks-Nummer

2. Grundstücks- / Hauseigentümer (jetzige Anschrift)

<input type="checkbox"/> Firma <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Eheleute	
Name / Vorname	Telefon
Straße und Hausnummer	PLZ und Ort

Ich/Wir beantragen, das oben genannte Grundstück an das Versorgungsnetz der Gemeinde Lauf anzuschließen.
Mir/uns ist bekannt, dass die Rechtsverhältnisse zwischen den Anschlussnehmern und der Gemeinde Lauf durch die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lauf geregelt werden.

3. Hausinstallation (Angaben sind vom Wasserinstallateur auszufüllen)

Der Anschluss soll zunächst als Bauwasseranschluss genutzt werden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Mit der Herstellung der Trinkwasserinstallation nach dem Wasserzähler ist beauftragt: 	Stempel und Unterschrift des Wasserinstallateurs

4. Nutzung von Niederschlags- bzw. Eigenwasser

<input type="checkbox"/> auf dem Grundstück wird kein Niederschlags- bzw. Eigenwasser genutzt	
<input type="checkbox"/> auf dem Grundstück wird Niederschlags- bzw. Eigenwasser genutzt	Für folgende Zwecke: <input type="checkbox"/> Toilettenspülung <input type="checkbox"/> Waschmaschine <input type="checkbox"/> Gartenbewässerung <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> das Niederschlags- bzw. Eigenwasser stammt	<input type="checkbox"/> aus einer Zisterne ohne Nachfüllung aus dem Trinkwassernetz <input type="checkbox"/> aus einer Zisterne mit Nachfüllung aus dem Trinkwassernetz <input type="checkbox"/> aus einem privaten Brunnen <input type="checkbox"/> aus einer privaten Quelle <input type="checkbox"/>

Es ist mir/uns bekannt, dass eine Verbindung zwischen den Leitungen der Niederschlags-/Privatwassernutzung und dem öffentlichen Netz strengstens untersagt ist.

Durch den Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz entstehen ggf. Wasserversorgungsbeiträge.
Die Kosten des Hausanschlusses sind vom Antragsteller zu tragen.

4. SEPA-Lastschriftverfahren

Ich/wir ermächtigen die Gemeinde Lauf widerruflich, die Wasserbenutzungs- und Abwassergebühren bei Fälligkeit vom nachstehenden Konto einzuziehen.

IBAN	BIC	Geldinstitut
Ort und Datum	Name des Kontoinhabers	Unterschrift des Kontoinhabers

Die Hausanschlusskosten sollen ebenfalls von diesem Konto eingezogen werden ja nein

Mit der Unterschrift werden die Bedingungen für die Herstellung eines Wasserhausanschlusses akzeptiert.
Die beigefügten Erläuterungen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Ort und Datum	Unterschrift der Grundstückseigentümer / Antragsteller
---------------	--

Dem Antrag beizufügen ist ein Lageplan Maßstab 1:500 (mit Einzeichnung des geplanten Anschlusses und der Abwasser-, Kabel-, Gas- und sonstiger unterirdischer Leitungen) sowie Plansatz im Maßstab 1:100 sämtlicher Geschosse.

Bitte den Antrag samt Plänen dreifach einreichen.

Erläuterungen zum Antrag auf Herstellung eines Wasserleitungsanschlusses

Wer beantragt einen Hausanschluss?

Der Hausanschluss wird vom Eigentümer des Grundstückes beantragt. Für die weitere Bearbeitung der Antragsunterlagen wird ein verbindlicher Lageplan des Grundstückes mit eingezzeichnetem Bauvorhaben benötigt. Außerdem eine Keller- oder Erdgeschosszeichnung, in der die gewünschte Übergabestelle gekennzeichnet sein muss.

Bitte bedenken Sie, dass die Herstellung und Inbetriebnahme des Anschlusses auch von den jeweiligen Versorgungsmöglichkeiten abhängt. Mit unterschiedlichen Ausführungszeiten ist daher zu rechnen. Ersparen Sie sich unnötigen Terminärger und stellen Sie den Antrag so rechtzeitig wie möglich. In der Regel wird der Wasseranschluss zusammen mit den Anschlüssen für Strom und Telefon erstellt.

Was ist bei der Bauplanung zu beachten?

Bauseitig sollte eine geeignete Übergabestelle - möglichst ein Hausanschlussraum für alle Anschlüsse nach DIN 18012 - zur Verfügung gestellt werden. Diese Übergabestelle muss frostfrei, trocken, begehbar und für unsere Beauftragten zugänglich sein. Sie sollte möglichst nahe der straßenwärts gelegenen Hauswand liegen, damit die Hausanschlussleitung für Sie möglichst kostengünstig erstellt werden kann.

Für die Montage der Übergabeeinrichtung ist eine Fläche von 100 cm * 100 cm im Abstand von 100 cm vom Boden freizuhalten. Der Wasserzählerplatz ist gemäß DIN 1988 herzustellen. Bitte sprechen Sie die Details vor Beginn der Bauarbeiten mit dem Wassermeister durch!

Wer legt die Leitungsführung fest?

Den Verlauf der Hausanschlussleitung als Verbindung zwischen der Versorgungsleitung der Gemeinde und Ihrer Hausinstallation legt die Gemeinde fest. Ihre Wünsche werden so weit wie möglich berücksichtigt.

Wer erstellt der Hausanschluss?

Der Hausanschluss wird ausschließlich durch die Gemeine erstellt. Diese kann sich eines beauftragten Unternehmers bedienen. Dies ist die Firma Albert Kropp GmbH, Lauf.

Was gehört zur Hausinstallation?

Die Hausinstallation umfasst alle Anlagenteile vom Wasserzähler bis zur letzten Entnahmestelle.

Kann die Hausinstallation in Eigenhilfe erstellt werden?

Nein! Sie darf nur durch ein Wasserinstallateur-Unternehmen hergestellt und unterhalten werden, das die einschlägigen technischen Regeln und die besonderen Vorschriften der Gemeinde zu beachten hat.

Kann bereits während der Bauzeit Wasser bezogen werden?

Ja, sofern die Hausanschlussleitung bereits als Bauwasseranschluss verlegt ist. In diesen Fällen ist jedoch darauf zu achten, dass der Bauwasserzähler besonders gegen Frost und Beschädigungen geschützt werden muss.

Können mehrere Wohnungswasserzähler installiert werden?

Nein, dies ist Sache der Haus-/Wohnungseigentümer.

Was kostet ein Hausanschluss?

Der Wasser-Hausanschluss kostet pauschal 1.500 € zzgl. Mehrwertsteuer (derzeit 7 %) für Hausanschlüsse bis 10 Meter Rohrlänge; jeder weitere Meter wird mit 25 € zzgl. MWST berechnet. Die Kosten des Tiefbaus (Rohrgraben) sowie der Einführung in den Hausanschlussraum (Kernbohrung o.ä.) sind vom Antragssteller gesondert zu erbringen. Die Rohrdurchführung (Dichteinsatz DN100) ist im Pauschalpreis enthalten. Entstehender Mehraufwand für nicht fachgerecht vorbereitete Wasserzählerplätze wird gesondert berechnet.

Gemäß § 15 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Lauf in der jeweils aktuellen Fassung haben die Grundstückseigentümer der Gemeinde Lauf die Kosten der Grundstücksanschlüsse zu erstatten.

Aufgrund der § 25 der Wasserabgabensatzung ist die Gemeinde berechtigt, einen einmaligen Wasserversorgungsbeitrag zu erheben.

Wie steht es mit dem "Kleingedrucktem"?

Rechtsgrundlage zwischen Ihnen und der Gemeinde Lauf ist die Satzung der Gemeinde Lauf über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) in der jeweils aktuellen Fassung. Diese wird von Ihnen mit der Stellung des Antrages auf Wasseranschluss anerkannt.

Erteilen Sie uns eine SEPA-Lastschriftmandat!

Bereits über 90 % unserer Kunden haben uns eine Einzugsermächtigung zum Einzug der Wasserbenutzungs- und Abwassergebühren erteilt und nehmen am bequemen SEPA-Lastschriftverfahren teil. Das Einzugsverfahren erleichtert uns und Ihnen die Arbeit. Sie haben den Vorteil, dass Sie die Zahlungstermine nicht überwachen müssen. Außerdem werden Ihnen bei der Jahresabrechnung evtl. entstehende Guthaben automatisch auf Ihr Konto überwiesen.

Sie tragen durch die Erteilung der SEPA-Lastschriftverfahren dazu bei, dass die Gemeinde Lauf wirtschaftlicher arbeiten kann.

Wir würden uns freuen, wenn Sie am rationellen SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen würden.

Weitere Hinweise

1. Die Anschlussleitung (bis Hauptabsperrventil, Wasserzählerbügel, KFR-Ventil) wird von der Gemeinde hergestellt und unterhalten. Die Gemeinde bestimmt auch Art und Material des Anschlusses. Der Anschluss erfolgt, sobald es technisch und arbeitsmäßig möglich ist. Die Herstellungskosten gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Die Anschlussleitung bleibt aber Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
2. Die Verbrauchsleitungen (nach dem KFR-Ventil) sind vom Anschlussnehmer herzustellen und zu unterhalten. Die Unterhaltungspflicht für das KFR-Ventil obliegt dem Anschlussnehmer. Die Verbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahmeprüfung nach DIN 1988 keine Beanstandungen ergeben hat.
3. Die Verbrauchsanlagen sind unter Beachtung von DIN 1988 so zu betreiben, dass die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die Verbrauchsanlagen Dritter nicht gestört werden können und auch die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigt werden kann. Schäden und Mängel an Verbrauchsanlagen sind unverzüglich zu beheben. Wasserverluste, die auf solche Mängel zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Wasserabnehmers.
4. Während der kalten Jahreszeit hat der Wasserabnehmer die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen. Sind Leitungen trotzdem eingefroren, so müssen sie fachgerecht aufgetaut werden. Gartenleitungen und sonstige der Frostgefahr ausgesetzten Leitungen sind im Winter geschlossen und leer zu halten.
5. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, Störungen und Schäden an Anschlussleitungen und an Wasserzählern der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Er hat alle Auskünfte zu geben, die für die Feststellung des Wasserverbrauchs für die Errechnung der satzungsgemäßen Abgaben und für die Prüfung des Zustandes der Anlagen zur Wasserversorgung erforderlich sind.
6. Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Überprüfung der Anschlussleitungen, zur Nachschau der Verbrauchsanlagen, zur Kontrolle und zum Ablesen der Wasserzähler sowie zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren.
7. Der Anschlussinhaber muss unter den Voraussetzungen der §§ 88 ff. des Wassergesetzes für Baden-Württemberg den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu seinem Grundstück dulden.
8. In Spitzenverbrauchszeiten und bei allgemeiner Einschränkung der Wasserlieferung ist der Wasserabnehmer zu äußerster Sparsamkeit im Wasserverbrauch verpflichtet. Bei einem Brand oder in sonstigen plötzlich auftretenden Notfällen, die Wasserknappheit zur Folge haben, hat er die Wasserentnahme auf das unumgänglich notwendige Maß einzuschränken. Wasserabnehmer, deren Verbrauch dem Pauschaltarif unterliegt, müssen alles unterlassen, was nach allgemeiner Auffassung als Wasserverschwendungen anzusehen wäre.
9. Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung sowie bei einer Änderung des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers steht den Wasserabnehmern kein Anspruch auf Schadenersatz zu. Dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

10. Der Wasserabnehmer haftet für Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Ist Ursache solcher Schäden der mangelhafte Zustand der Verbrauchsanlagen, so haftet der Anschlussinhaber. Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Anschlussinhaber als Gesamtschuldner.

11. Bei Wasserabnahme nach Zähler:

- a) Die Gemeinde beschafft die Wasserzähler, lässt sie auf ihre Kosten einbauen und unterhält sie. Sie bleiben ihr Eigentum. Die Gemeinde wählt die passende Bauart und Größe und bestimmt den Standort der Zähler. Die Anschaffungskosten der weiteren Teile der Wasserzähleranlage und der Verbindungsstücke hat der Anschlussinhaber zu tragen. Soweit beim Einbau der Wasserzähleranlage Änderungen an der Verbrauchsleitung erforderlich werden, gehen sie ebenfalls zu Lasten des Anschlussinhabers.
- b) Die Wasserzähler werden in bestimmten Zeitabständen auf Kosten der Gemeinde geprüft und, soweit erforderlich, instandgesetzt. Der Wasserabnehmer kann auch in den Zwischenzeiten eine Nachprüfung des Zählers verlangen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Kosten einer beantragten Prüfung, des Ausbaus und des Wiedereinbaus des Zählers trägt, wenn die Abweichung die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, die Gemeinde, sonst der Wasserabnehmer.
- c) Der Wasserabnehmer darf an Wasserzählern und an deren Standort nichts ändern; er darf auch nicht dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Gemeinde vorgenommen werden.
- d) Der Wasserabnehmer hat Wasserzähler von Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkungen dritter Personen, vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Er muss die Kosten für die Behebung von Schäden und Verlusten ersetzen, soweit diese nicht durch Beauftragte der Gemeinde verursacht sind oder sofern er nicht nachweist, dass er die Schäden oder Verluste nicht zu vertreten hat.

12. Bei Wasserabnahme nach Pauschaltarif:

Ein Wasserabnehmer, dessen Wasserverbrauch dem Pauschaltarif unterliegt, darf ohne Zustimmung der Gemeinde kein Wasser an Dritte abgeben. Dies gilt nicht für Bagatell- oder vorübergehende Notfälle.